

**Anlage  
zur Sondernutzungsgebührensatzung**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag  
p/W = pro Woche  
p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter  
p/M = pro Monat  
p/J = pro Jahr

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
	<b>Kreuzungen</b>	
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten</b>	250,- p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen,</b>	
	Höhengleich	
1.02	- unbefristet	400,- p/J
1.03	- befristet	100,- p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	100,- p/J
1.05	- befristet	50,- p/M
	<b>Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>	
1.06	- unbefristet	100,- p/J
1.07	- befristet	50,- p/M
	<b>Längsverlegungen</b>	
1.09	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m</b>	50,- p/J
1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	50,- p/J
	<b>Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.</b>	
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>	
1.11	- unbefristet	100,- p/J
1.12	- befristet	5,- p/W
	über 4 m <sup>2</sup>	
1.13	- unbefristet	200,- p/J
1.14	- befristet	10,- p/W
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	200,- p/J
1.16	- befristet	10,- p/M

	<b>Gerüste</b>	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 30,-
1.18	für jeden weiteren Monat	25,-
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 70,-
1.20	für jeden weiteren Monat	30,-
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	30,- p/M
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	60,- p/M
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	100,- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	60,- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	25,- p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend</b>	
1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	15,- p/W
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	30,- p/W
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	40,- p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	60,- p/W
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	<b>Überfahren von Gehwegen</b>	
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	20,- p/W
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,- p/W
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	70,- p/W
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	120,- p/W
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	300,- p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	3,- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	5,- p/T
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
	<b>Bauliche Anlagen</b>	
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	60,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	10,- p/M

	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	
2.03	- auf Dauer	120,- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b>	55,- p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,20 m;	30,- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,20 m überragt wird;	
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b>	
	Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
<b>III. Gebührengruppe 3</b>		
	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>	
3.01	Ausstellungswagen	55,- p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,- p/W
3.03	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	Einmalig 30,- p/J
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	25,- p/W
	<b>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO</b>	
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	150,- p/T

3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	30,- p/T
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	10,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	60,- p/J
3.13	Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	10,- p/W

Gräfenthal, den 31.05.2021  
Stadt Gräfenthal

- Unterschrift -

- Siegel -

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 6 / 2021 am 18.06.2021.**